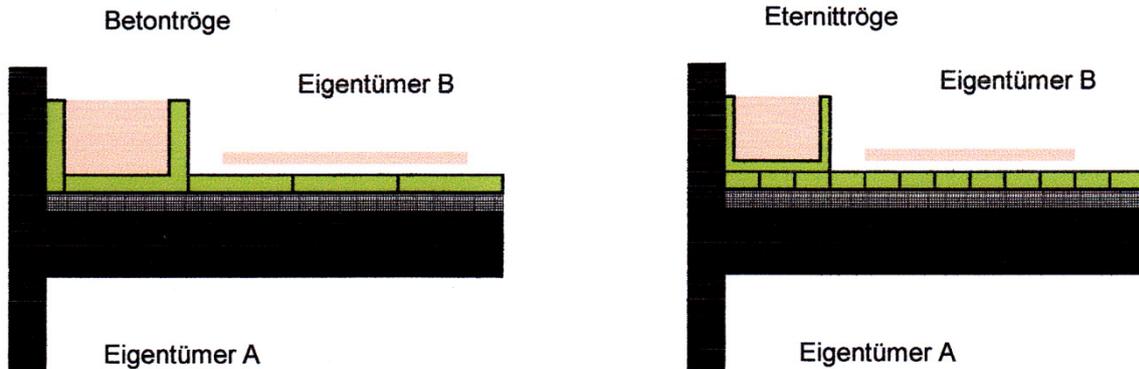


Merkblatt zu den Eigentums- und Haftungsverhältnissen betreffend die Pflanzentröge und Terrassenbeläge

Erstellt auf Basis der Beschlüsse der Miteigentümersversammlung vom 27. Oktober 2012



-  Eigentum A
Instandsetzung und Ersatz bei normaler Abnutzung
-  Nutzungsrecht durch B
Nutzung und Bepflanzung
Unterhalt und Behebung von selbst verursachten Schäden

Haftungsverhältnisse

Massgebend für die Haftung sind ZGB Art. 752 und 764:

- Entstehen am Eigentum von A alters- oder nutzungsbedingte Schäden, sind diese durch den Eigentümer zu beheben (Instandsetzung oder Ersatz).
- Entstehen am Eigentum von A Schäden, die der Benutzer schuldhaft verursacht hat, sind diese durch diesen (Eigentümer B) zu beheben.

Andere Abmachungen sind durch die Parteien A und B direkt untereinander zu vereinbaren.

Grundbucheintrag

Der Eintrag im Grundbuch „einbetonierte Pflanzenwanne“ ist irreführend. Es gab und gibt keine einbetonierte Pflanzenwanne. Im Grundbuch sind die Pflanzengefässe – Brüstungströge und Trennelemente zwischen den benachbarten Terrassen – gemeint und diese gehören inkl. Terrassenbelag dem Besitzer des Daches.